

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Brenner Industrieholz-Späne GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Ludwig-Erhard-Straße 9
56637 Plaidt

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

02.05.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-137-2/2010-06		Marita Heimermann	0261 120-2514
Bitte immer angeben!		Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de	0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG wegen Errichtung eines mobilen Altholzerkleinerers mit Siebmaschine mit einer Leistung von 1.000 t/d sowie Erweiterung der Lagerflächen für Altholz auf dem Betriebsgelände in Plaidt**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Brenner Industrieholz-Späne GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Ludwig-Erhard-Straße 9, 56637 Plaidt, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 10.11.2011 genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (hier: Altholzzwischenlager mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.100 t) auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Plaidt, Flur 9, Flurstück 652/57 und 652/54, durch

- Errichtung und Betrieb eines mobilen Altholzshredders und einer Siebmaschine,
- Erweiterung der Lagerflächen sowie
- Herstellen einer zweiten Firmenzufahrt

genehmigt.

1/17

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Architekturbüro Dipl.-Ing. (FH) Sven Förger, Wolkener Weg 33, 56220 Bassenheim, erstellte und am 01.07.2016 eingereichte sowie am 15.08., 04.10., 14.10., 18.10., 20.12.2016 und 30.01.17 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 1.1 Antrag - Formular 1.1
- Formular 1.2
 - 1.2 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2

2. Beschreibung der Anlage zur Zerkleinerung von Altholz AI, AII, AIII
 - 2.1 Begründung
 - 2.2 Verarbeitung
 - 2.3 Standort

3. Formblätter zum Antrag auf Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 3.1 Anlagedaten - Formular 3
 - 3.2 Gehandhabte Stoffe - Formular 4
 - 3.3 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
 - 3.4 Angaben zu den Abfällen - Formular 9.1
 - 3.5 Angaben zum Abwasser - Formular 9.3
 - 3.6 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1
- Formular 10.3
 - 3.7 Baulicher Brandschutz - Formular 11.1
Löschwasserrückhaltung - Formular 11.2
 - 3.8 Ansprechpartner - Anlage 1

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 3.9 | Fließschema | - Anlage 2 |
| 4. | Beschreibung zum Antrag | |
| 4.1 | Beschreibung der Anlage | |
| 4.2 | Standort | |
| 4.3 | Anlage | |
| 4.4 | Gehandhabte Stoffe | |
| 4.5 | Emissionen/Immissionen | |
| 4.6 | Abfälle | |
| 4.7 | Abwasser/Regenwasser | |
| 4.8 | Arbeitsschutz/Anlagensicherheit | |
| 4.9 | Brandschutz | |
| 5. | Bauantragsunterlagen | |
| 5.1 | Antrag auf Baugenehmigung | - Anlage 1 |
| 5.2 | Betriebsbeschreibung | |
| 5.3 | Topografische Karte (vom 01.07.16) | M 1 : 25.000 |
| 5.4 | Auszug Liegenschaftskarte vom 17.08.2016 | M 1 : 2.000 |
| 6. | Zeichnungen | |
| 6.1 | Lageplan vom 08.12.2016 | M 1 : 1.000 |
| 6.2 | Lageplan mit Brandwänden: BW 01 vom 13.01.2017 | M 1 : 1.000 |
| 6.3 | Lageplan mit Brandabschnitte: Variante 01 vom 13.01.2017 | M 1 : 1.000 |
| 6.4 | Lageplan mit Betonfertigteilen: Variante 02 vom 13.01.2017 | M 1 : 1.000 |
| 6.5 | Lageplan mit Container: Variante 03 vom 13.01.2017 | M 1 : 1.000 |
| 6.6 | Entwässerungsplan vom 08.12.2016 | M 1 : 1.000 |
| 6.7 | Feuerwehreinsatzplan vom 12.12.2016 | M 1 : 1.000 |
| 6.8 | LKW Wartungshalle, Index B vom 19.05.2011 | M 1 : 200 |
| 7. | Schalltechnische Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies, Boppard, Nr. 17434/0516/1 vom 19.05.16 mit Anhängen | |
| - | Lageplan vom 09.05.16 | M 1 : 4.000 |
| - | Lageplan | M 1 : 2.500 |
| - | Betriebsanleitung Doppstadt Siebmaschine SM 620 Profi | |

- Prüfbericht der DEKRA, Prüfbericht-Nr. 201228634/1 vom 15.06.2012
 - Plan Schallquellen M 1 : 2.500
 - Ausbreitungsberechnung
 - Plan Holzzerkleinerung M 1 : 2.500
8. Textliche Festsetzung Bebauungsplan „Gewerbe-dreieck A 61/L 117“, 4. Änderung vom 02.12.08
9. Vorhandene Genehmigungen
- 9.1 Änderungsgenehmigung der SGD Nord vom 16.02.2012
 - 9.2 Genehmigungsbescheid der SGD Nord vom 10.01.2011
 - 9.3 Baugenehmigung der KV Mayen-Koblenz vom 24.10.2008
10. Sonstige Unterlagen
- 10.1 Stellungnahme Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz zur Löschwassermenge vom 07.08.2008
 - 10.2 Technische Daten Radlader

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immis-

sionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.7 und 2.1.18 „Errichtung der Anlage - Allgemeines“ der Lesefassung werden wie folgt geändert:

2.1.7 Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe-dreieck A61/L117“ **sowie die 4. Änderung der Ortsgemeinde Plaidt** sind **genauestens** zu beachten. **Die darin festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel sind durch geeignete bautechnische oder organisatorische Vorkehrungen genauestens einzuhalten.**

2.1.18 Für sämtliche tragenden Bauteile ist vor Baubeginn die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (statische Berechnung) kann direkt durch eine vom Bauherrn beauftragte Prüfingenieurin oder eines anerkannten Prüfingenieurs erfolgen. Vor Baubeginn ist ein entsprechender Prüfbericht der Prüfingenieurin bzw. des Prüfingenieurs 1-fach der KV MYK, untere Bauaufsicht, vorzulegen. Von dieser bzw. von diesem ist auch die Bauüberwachung in statischer Hinsicht durchzuführen und der KV MYK, untere Bauaufsicht, die entsprechenden Abnahmeberichte vorzulegen.

Alternativ hierzu kann der Standsicherheitsnachweis in 2-facher Ausfertigung der KV MYK, untere Bauaufsicht, vorgelegt werden. In diesem Falle wird durch die KV MYK eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur beauftragt.

~~Vor der Errichtung der offenen Überdachung für den Altholzshredder ist eine geprüfte statische Berechnung bei der KV MYK, untere Bauaufsicht, vorzulegen.~~

2. Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.3.1 „Errichtung der Anlage - Arbeitsschutz - Alt-holzzerkleinerung“ der Lesefassung wird wie folgt geändert:

2.2.3.1 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmge-fährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslöse-werte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu un-terweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizini-sche Beratung und Versorgung nach ArbMedVV anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Be-schäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß ver-wenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten ein-wirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) nicht über-schreitet.

~~Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

- ~~— Unterweisung der Beschäftigten~~
- ~~— Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz~~
- ~~— Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.~~

~~Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:~~

- ~~— Kennzeichnung als Lärmbereich~~
- ~~— Aufstellung und Durchführung eines Lärmminderungsprogramms~~
- ~~— Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz~~
- ~~— Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.~~

3. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 „Betrieb der Anlage – Arbeitsschutz“ der Lesefassung werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 eingefügt:*

3.2.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- **müssen stabil gebaut sein,**
- **dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,**
- **dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,**
- **müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,**
- **dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,**
- **müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.**

3.2.3 Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch

- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
- die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
- Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z. B. Glatteis) oder
- Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.

4. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.10 „Betrieb der Anlage – Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen“ der Lesefassung werden die Nebenbestimmungen Nr. 3.3.11 bis 3.3.18 eingefügt:*

3.3.11 Die Lagerung, Zerkleinerung und sonstige Behandlung von Althölzer sowie die Lagerung der aufbereiteten Holzhackschnitzel und ggf. aussortierten Störstoffe darf nur auf befestigten Betriebsflächen durchgeführt werden, von denen das gesamte Oberflächenwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

3.3.12 Die Althölzer sind nach Herkunft und Sortiment bzw. nach Altholzkatgorien getrennt zu lagern, zu behandeln und zu entsorgen (Getrennthaltung). Eine Vermischung zum Zweck der gemeinsamen Verwertung ist nur bei Einhaltung der Anforderungen der AltholzV zulässig. PCB-Altholz ist immer getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

3.3.13 Bei der Herstellung von Holzhackschnitzeln für die Holzwerkstoffherstellung ist das Altholz so aufzubereiten, dass möglichst keine holzfremden Stoffe in den Altholzhackschnitzeln enthalten sind. Altholzhackschnitzel, die an Holzwerkstoffhersteller geliefert werden,

sind gem. § 6 AltholzV zu beproben und zu untersuchen. Die hergestellten Holzhackschnitzel oder Holzspäne dürfen nur dann zur Holzwerkstoffherstellung abgegeben werden, wenn die Prüfung und Untersuchung keine Belastung mit Teerölen und keine Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV ergeben hat. Vierteljährlich hat der Betreiber eine Fremdüberwachung gem. § 6 Abs. 6 AltholzV durchführen zu lassen.

- 3.3.14 Bei der Abgabe von Altholz zur energetischen Verwertung sind die Anforderungen des § 7 AltholzV einzuhalten. Die Abgabe von Altholz der Kategorien A III und A IV zur energetischen Verwertung in Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) ist nicht zulässig.
- 3.3.15 Die Analysenprotokolle und die Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.16 Altholz, das nicht energetisch oder stofflich verwertet wird, ist einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.
- 3.3.17 Das zur weiteren Entsorgung abzugebende Altholz (Holzhackschnitzel, AVI-Altholz) ist nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Für die Deklaration ist der Anlieferungsschein gem. Anhang VI der AltholzV zu verwenden. Alternativ kann die Deklaration auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.
- 3.3.18 Althölzer der Kategorie A I bis A III, die in der Anlage behandelt wurden (Sortieren, Zerkleinern, Sieben), sind unter dem Abfallschlüssel 19 12 07 „Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen)“ einzustufen.

5. Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.5 „Betrieb der Anlage – Immissionsschutz“ der Lesefassung wird wie folgt geändert und nach Nebenbestimmung Nr. 3.4.7 die Nebenbestimmung Nr. 3.4.8 eingefügt:

3.4.5 Ein Betrieb der Anlage über die vom Betreiber als Extremsituation beschriebenen Betriebsabläufe gemäß den Seiten 28 bis 30 der gutachterlichen Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Auftrag-Nr. 13123/0908, vom 04.09.2008 sowie der gutachterlichen Stellungnahme, **Auftrag-Nr. 17434/0516/1** vom **19.05.2016** ~~13.01.2012~~ hinaus ist nicht zulässig.

3.4.8 Die Nr. 6 der Schalltechnischen Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies; Auftrag-Nr. 17343/0516/1 vom 19.05.2016 gelisteten Maßnahmen sind einzuhalten:

- Die in der Schalltechnischen Stellungnahme angegebenen Einwirkzeiten und Häufigkeiten für die verschiedenen Schallquellen dürfen nicht überschritten werden.
- Die Gesamtschalleistung für die Holzerkleinerung (Shredder), Radlader zu Beschickung sowie nachgeschaltete Siebanlage darf maximal $L_w = 120 \text{ dB(A)}$ betragen.
- Die Holzerkleinerung darf nur auf der dafür vorgesehenen Fläche südlich der Fahrstraße stattfinden.

6. Die Nebenbestimmung Nr. 4.6 „Dokumentation“ der Lesefassung wird wie folgt geändert und nach Nebenbestimmung Nr. 4.7 die Nebenbestimmung Nr. 4.8 eingefügt:

4.6 Es ist ein Register entsprechend § 49 ~~2~~ KrW-~~Abf~~G, §§ 24 und 25 NachwV sowie § 12 AltholzV zu führen. Die darin zusammengetragenen Nachweise (Begleitscheine, Entsorgungsnachweis etc.) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord und der SAM auf Verlangen vorzulegen.

4.8 Die Formulare 9.1 sind für alle anfallenden Abfälle (Output) auszufüllen bzw. zu aktualisieren und der SGD Nord, Ref. 31, vor Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen. Der jeweils geplante Entsorgungsweg mit der Art der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage(n) ist anzugeben.

7. *Der Hinweis Nr. 6.5 „Hinweise“ der Lesefassung wird wie folgt ergänzt:*

6.5 Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden. Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- **psychische Belastung bei der Arbeit.**

Vorhandene Beurteilungen sind zu ergänzen.

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 10.01.2011 wurde der Brenner Industrieholz-Späne GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 9, 56637 Plaidt, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: Altholzzwischenlager mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.100 t) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Mit Bescheid vom 21.02.2011 wurden die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung von Altholz mit einer Durchsatzleistung von 150 t/h und einer Gesamtdurchsatzleistung von 4.000 t/a genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs zur 4. BImSchV (Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden ... von 50 Tonnen oder mehr je Tag) als Nebeneinrichtung.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 13.06.2016, eingereicht am 01.07.2016, ergänzt am 15.08., 04.10., 14.10., 18.10., 20.12.2016 und 30.01.2017, beantragte die Brenner Industrieholz-Späne GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

- Errichtung und Betrieb eines mobilen Altholzzerkleinerers mit Siebmaschine mit einer Durchsatzkapazität von 1.000 t/d sowie
- die Erweiterung der Lagerflächen und
- Herstellung einer zweiten Firmenzufahrt

auf dem Betriebsgelände in Plaidt.

Gleichzeitig beantragte die Brenner Industrieholz-Späne GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist

stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage /Nebeneinrichtung nach Nr. 8.11.2.3 in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Diesem Antrag konnte entsprochen werden, da insbesondere das erstellte Lärmgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass innerhalb des Industriegebietes keine unzulässigen Geräuschemissionen zu erwarten sind und auch sonst keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 14.02.2017 eingeleitet. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

3.863,92 EUR

(in Worten: Dreitausendachthundertdreiundsechzig, 92/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-002/2010-06**, sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Brenner Industrieholz-Späne GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Ludwig-Erhard-Straße 9, 56637 Plaidt, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 3.504,88 EUR |
|--|--------------|

2. Auslagen

- | | |
|------------------------|------------|
| - mitwirkende Behörden | 355,59 EUR |
| - Zustellgebühren | 3,45 EUR |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 3.863,92 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Klaus Kälberer